



**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendamt FB I

**Erläuterungen zum Verteilverfahren der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge/
minderjährigen Ausländer (UMA) in Niedersachsen (Stand: 30.10.2015)**

Verteilung:

Bis zum 31.10.2015 in einem Jugendamt nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII in Obhut genommene UMA verbleiben wie bisher im erstaufnehmenden Jugendamt und können auch nicht zur Verteilung angemeldet werden.

Sie fließen in die Meldung an das Bundesverwaltungsamt (BVA) ein und werden auf die Erfüllungsquote des Jugendamtes angerechnet.

Die bis zum 31.10.2015 in einem Bundesland aufgenommenen UMA werden auch nicht in andere Bundesländer verteilt

Ab dem 01.11.2015 nach § 42 a SGB VIII in vorläufige Obhut genommene UMA durchlaufen das Erstscreening nach § 42 a Abs. 1 SGB VIII und können bei der Niedersächsischen Landesverteilstelle zur Verteilung angemeldet werden.

Ab dem 01.11.2015 in vorläufige Obhut genommene UMA können in ein anderes Bundesland verteilt werden, wenn das abgebende Bundesland seine Landesquote erfüllt oder übererfüllt hat.

Quote:

Niedersachsen muss für den Zeitraum ab 01.11.2015 gemäß dem so genannten Königsteiner Schlüssel 9,32104 % aller in Deutschland neu registrierten UMA aufnehmen. Da Niedersachsen bislang weit unter der Aufnahmequote liegt (und z.B. Hamburg, Bremen, Bayern deutlich darüber) wird Niedersachsen auch UMA aus anderen Bundesländern aufnehmen müssen.

Die Quoten für die einzelnen niedersächsischen Jugendämter beruht auf den Einwohnerzahlen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (Stichtag 31.12.2014) und sind spitz auf den jeweiligen Jugendamtsbezirk gerechnet. Grundlage für diese Quotenverteilung ist bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 26.10.2015. Für die Verteilung gilt ausschließlich die prozentuale Quote, alle bislang weitergegebenen konkreten Zahlen waren lediglich Modellrechnungen und sind nicht verbindlich. Die Anzahl der jährlich aufzunehmenden UMA ist abhängig von der Gesamtzahl bundesweit.

**Meldeverfahren
BVA**

Es gibt eine werktägliche Meldung der im Jugendamt in den verschiedenen Hilfeformen vorhandenen UMA (Alt- und Neufälle) an das BVA ab dem 01.11.2015. Das BVA errechnet aus den täglichen Meldungen aller deutschen Jugendämter (ca. 640) die Gesamtzahl der UMA auf Bundesebene sowie die entsprechende Anzahl UMA pro Bundesland. Zudem teilt das BVA mit, welches Bundesland Abgabe- und welches Bundesland Aufnahmeland ist.

In einer Landestabelle finden sich die Meldungen der niedersächsischen Jugendämter. Daraus errechnet die Landesverteilstelle auf der Basis der Verteilquote, ob und wenn ja wie viele UMA ein Jugendamt aufnehmen muss. Bisher bereits aufgenommene UMA werden auf die Quote angerechnet; es erfolgt allerdings kein „Abschmelzen“ auf die errechnete Quote, sondern lediglich keine Neuzuweisungen mehr.

Diese Meldungen erfolgen an das Bundesverwaltungsamt sowie in Kopie an die Landesverteilstelle Niedersachsen (landesverteilstelle@ls.niedersachsen.de).

Meldung zu verteilender UMA	<p>Kann ein(e) nach dem 01.11.2015 in vorläufige Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII genomme(n) UMA nach dem Ergebnis des Erstscreening verteilt werden, meldet das zuständige Jugendamt diese(n) UMA mittels des Meldebogens (Anlage 1) mit den dort geforderten Angaben der Landesverteilstelle Niedersachsen. Dies erfolgt innerhalb von sieben Werktagen nach der vorläufigen Inobhutnahme (als Werktage gelten lt. Gesetz die Tage Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage).</p> <p>Dem Meldebogen ist das Ergebnis des Erstscreenings beizufügen (Anlage 2).</p> <p>Die Meldung erfolgt per Mail an die Landesverteilstelle Niedersachsen (landesverteilstelle@ls.niedersachsen.de).</p> <p>Für diese Meldung sind ausschließlich die beigelegten Meldebögen zu benutzen!</p>
Verfahren in der Landesverteilstelle	<p>Die Landesverteilstelle Niedersachsen prüfte die eingegangenen Meldungen u.a. auf Vollständigkeit und Plausibilität. Sie weist dann gem. § 42 b Abs. 1 den gemeldeten/ die gemeldete UMA innerhalb von zwei Werktagen einem Jugendamt in Niedersachsen zu, das die Aufnahmequote (noch) nicht erfüllt hat. Dabei werden Gesichtspunkte des Kindeswohls und (soweit bekannt) auch Gegebenheiten der aufnehmenden Jugendämter berücksichtigt.</p> <p>Von anderen Bundesländern über das BVA an die niedersächsische Verteilstelle gemeldete zur Verteilung anstehende UMA werden nach dem gleichen Verfahren auf die niedersächsischen Jugendämter verteilt.</p>
Bescheiderteilung aufnehmendes Jugendamt	<p>Das von der Landesverteilstelle ausgewählte Jugendamt erhält einen Zuweisungsbescheid, der die Zuweisungsentscheidung bezogen auf eine(n) konkrete(n) UMA enthält (also Namen, Vornamen, bislang zuständiges Jugendamt). Dieser Zuweisungsbescheid ist bindend, das aufnehmende Jugendamt ist zur Aufnahme verpflichtet. Es gibt keine Möglichkeit, die Aufnahme zu verweigern. Gegen den Bescheid ist kein aufschiebender Widerspruch zugelassen und eine Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung.</p>
Bescheiderteilung abgebendes Jugendamt	<p>Das abgebende Jugendamt erhält als rechtlicher Vertreter des/ der UMA ebenfalls einen Bescheid für den/ die UMA mit dem Hinweis, welchem Jugendamt der/ die UMA zugewiesen wurde. Dieser Bescheid ist in geeigneter Form dem/ der UMA zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(Das Landesjugendamt arbeitet derzeit an einem Informationsblatt in mehreren Sprachen, das künftig diesem Bescheid beigelegt werden soll; dieses wird aber erst im Laufe des Jahres 2015 verfügbar sein).</p>
Übergabe des /der UMA	<p>Das abgebende Jugendamt setzt sich mit dem aufnehmenden Jugendamt in Verbindung und klärt die Modalitäten der Übergabe. Die/ der UMA ist dann in Verantwortung des abgebenden Jugendamtes durch eine geeignete Person dem aufnehmenden Jugendamt zuzuführen; dabei ist auch die zugehörige Fallakte mit zu übergeben.</p>
Verantwortungsübergang	<p>Das abgebende Jugendamt ist gem. § 42 a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme) solange fallzuständig und damit verantwortlich, bis die konkrete physische Übergabe des/ der UMA an das aufnehmende Jugendamt erfolgt ist. Maßgeblich ist dafür nicht das Datum des Zuweisungsbescheides, sondern die tatsächliche Fallübergabe/ Personenübergabe vom abgebenden an das aufnehmende Jugendamt.</p>
Kostentragung	<p>Das Land erstattet alle fallbezogenen Jugendhilfekosten. Die Kostentragung beginnt mit der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII und endet, sofern die/ der UMA verteilt wird, mit dem Datum der Übergabe an das aufnehmende Jugendamt.</p>

- Kostenerstattungsanträge** Für UMA, die bis einschließlich 31.10.2015 gem. § 42 Abs. 1 Ziffer 3 in Obhut genommen wurden, ist weiterhin der Kostenerstattungsantrag gegenüber dem BVA zu stellen; „Altfälle“ bleiben beim bisher zuständigen Landesjugendamt.
- Für ab dem 01.11.2015 vorläufig oder dauerhaft in Obhut genommene UMA bzw. UMA sowie daran anschließende Jugendhilfemaßnahmen sind Kostenerstattungsanträge für gem. § 89 d SGB VIII beim Niedersächsischen Landesjugendamt, FB I, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover zu stellen.
- Information** Für Fragen zum Verfahren, zu rechtlichen und pädagogischen Gesichtspunkten steht Ihnen die Landesverteilstelle Niedersachsen unter:
E-Mail: landesverteilstelle@ls.niedersachsen.de
Tel.: 0511 – 106-7301 (Joachim Glaum) od. -7261 (Stefan Hansen) in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass Anfragen nicht immer sofort beantwortet werden können, weil sie mitunter größeren Rechercheaufwand und Rücksprachen erfordern.
Wir empfehlen, Ihre Fragen per Mail an die oben genannte Mailadresse zu schicken.
- FAQs** Weitere Informationen und häufig gestellte Fragen (FAQs) finden Sie auf unserer Internetseite www.soziales.niedersachsen.de
Die FAQs werden regelmäßig erweitert und fortgeschrieben und auch mit den anderen Landesverteilstellen abgestimmt.